

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Finanzen

Berthold Rein, Telefon: 1220

Gesch. Z.: 22/960-50

Vorlage 33/2010

Datum 28.05.2010

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2010	Folgejahre gestaffelt
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt: 1.9000.0200.000		240.000	
Mehrertrag jährlich ab 2013	33.000	6.200	

Ziel:

Erhöhung der Einnahmen und Erhebung der Vergnügungssteuer auf einer rechtssicheren Bemessungsgrundlage.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sollen die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer erhöht werden, um einen größeren Deckungsbeitrag für den Haushalt zu erzielen. Außerdem ist es erforderlich, die Erhebung der Steuer auf eine rechtssichere Bemessungsgrundlage umzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 04.02.2009 entschieden, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab verfassungswidrig ist. Dieser führt zu einer ungleichen Belastung der Automatenaufsteller, weil er strukturell nicht geeignet ist, den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten. Die Vergnügungssteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen basiert noch auf dem Stückzahlmaßstab.

2. Sachstand

Erfordernis eines neuen Steuermaßstabs

Die Vergnügungssteuer wurde in der Vergangenheit von den Kommunen nach dem so genannten Stückzahlmaßstab erhoben. Da die Geräteumsätze früher nicht manipulations sicher erfasst werden konnten, wurde für jedes Spielgerät ein pauschaler Steuerbetrag erhoben. Diese Verfahrensweise wurde aus Praktikabilitätsgründen beibehalten. Bundesweit haben sich verschiedene Automatenaufsteller auf dem Klageweg gegen diese Praxis gewandt, da seit dem 01.01.1997 keine Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke mehr aufgestellt sein dürfen. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab für verfassungswidrig erklärt.

Der entsprechende Passus des Spielgerätesteuergesetzes der Stadt Hamburg, welcher der Entscheidung zu Grunde lag, wurde nicht als nichtig erklärt. Dadurch war es der Stadt Hamburg möglich, das Gesetz bis zu der inzwischen erfolgten Neuregelung anzuwenden.

Mögliche Steuermaßstäbe

Den Kommunen steht bei der Festlegung des Steuermaßstabes ein weiter Gestaltungsspielraum offen. Bei näherer Betrachtung scheinen zwei Varianten praktikabel zu sein:

- der Spieleinsatz (Geldeinwurf)
- das Einspielergebnis: Netto- oder Bruttokasse

Spieleinsatz

Der Spieleinsatz (Geldeinwurf) ist der einzig echte „Wirklichkeitsmaßstab“, denn er bildet den Aufwand der Spieler/innen exakt ab. Weiterer Vorteil ist, dass keine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer besteht und insoweit kein Angriffspunkt für Rechtsstreitigkeiten gegeben wäre. Allerdings umfasst die gemeinsame Selbstverpflichtung des Automatengewerbes nicht den Ausdruck der entsprechenden Daten aus jedem Gerätezahlwerk. Damit wäre theoretisch denkbar, dass Geräte am Markt sind, welche die entsprechenden Daten nicht liefern können. Außerdem führen die Geräteaufsteller an, dass sich die Spielautomaten auch als Geldwechsler benutzen ließen. Solche Geldwechslungen wären dann unzulässig steuerbehaf tet.

Nettokasse

Ein weiterer denkbarer Maßstab ist die Nettokasse. Nettokasse ist definiert als Spieleinsatz des Gerätes abzüglich der ausgezahlten Gewinne oder sonstiger Geldrückgaben und abzüglich der Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage wäre dann identisch zur Umsatzsteuer. Dieser Umstand wurde bereits als Aufhänger für Klagen (Doppelbesteuerung) verwendet, die aber keinen Erfolg hatten.

Bruttokasse

Letztendlich verbleibt noch die Bruttokasse. Hierbei handelt es sich um den Spieleinsatz abzüglich der Auszahlungen und sonstiger Geldrückgaben. Die genaue Definition lautet: elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Dieser Steuermaßstab bietet nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die geringsten Angriffsmöglichkeiten. Auch sind die Zahlen für die Automatenaufsteller mit dem geringsten Aufwand zu ermitteln. In der neuen Satzung wurde daher die Bruttokasse als Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Vergnügungssteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Einspielergebnisses mit einem Prozentsatz. Dieser Prozentsatz sollte so bemessen sein, dass sich das Steueraufkommen durch den neuen Steuermaßstab möglichst um ca. 10 % erhöht, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu liefern. Der Verwaltung liegen keine Daten über die Einspielergebnisse der in Tübingen aufgestellten Automaten vor. Bereits vor längerem wurden die Betreiber/innen von Spielhallen und Aufsteller/innen von Spielgeräten in Gaststätten angeschrieben und um Daten gebeten. Lediglich ein Aufsteller (Gaststätte) hat hierauf tatsächlich Zahlen geliefert. Pro Monat hat jedes der beiden Geräte des Gaststätten-Aufstellers ca. 1.700 € eingespielt. Für ein Gerät in der Gaststätte mussten bisher 127 € pro Monat bezahlt werden und in der Spielhalle 255 €, da unterstellt wird, dass dort erheblich mehr Umsatz als in einer Gaststätte erzielt wird. Bei einer Besteuerung des Einspielergebnisses in Höhe von 1.700 € würden 127 € einem Steuersatz von 7,5 % entsprechen. 255 € würden einem Steuersatz von 15 % entsprechen.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Steuersatz in Höhe von 15 % festzuschreiben, auch wenn Berechnungen des zu erwartenden Steueraufkommens aufgrund des unzureichenden Zahlenmaterials mit einem großen Unsicherheitsfaktor behaftet sind. Die meisten Kommunen in Baden-Württemberg wenden bisher noch den Stückzahlmaßstab an. Die anderen, welche die Bruttokasse besteuern, erheben im Durchschnitt 13 %.

Um die Zahl der aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einzudämmen, soll für jedes Gerät eine Mindeststeuer erhoben werden. Diese Steuer wird festgesetzt, wenn die aus dem Geldeinsatz errechnete Steuer geringer ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass Automaten auch an weniger lukrativen Standorten wirtschaftlich betrieben werden können. Durch ein ausuferndes Angebot an Spielautomaten ist zu befürchten, dass mehr Personen die Spielgelegenheit wahrnehmen, mit dem Risiko, spielsüchtig zu werden oder zumindest große Anteile des Einkommens zu verspielen.

Dafür soll dann bei eher harmlosen und auch mit körperlicher Betätigung verbundenen Vergnügungen wie Tischfußball, Billard und Dart auf die Besteuerung verzichtet werden.

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit sind die „klassischen“ Spielgeräte wie Tischfußball, Darts, Billard und Flipper sowie elektronische Spielgeräte, mit Spielen, wie sie auch bei Spielkonsolen verwendet werden. Bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird weiterhin der Stückzahlmaßstab (Pauschalsteuer) angewandt, da nicht alle Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Diese Verfahrensweise hat der VGH Baden-Württemberg in einem Urteil vom 24.08.2006 für rechtmäßig erklärt. Die neueste Rechtsprechung zu Geräten mit Gewinnmöglichkeit dürfte hieran nichts ändern.

Tischfußballgeräte, Darts und Billardtische sollen nicht besteuert werden. Bei diesen Spielgeräten, die eine überwiegend körperliche Betätigung erfordern, ist das Suchtpotenzial gering und außerdem erzielen sie eher geringe Umsätze. Sofern diese Geräte besteuert werden sollen, kann der Steuersatz von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit angewandt werden oder ein individueller Steuersatz von beispielsweise 60 € in Spielhallen und 40 € an sonstigen Orten.

Vergnügungssteuer bei Diskotheken

Bisher werden Diskotheken pauschal mit 102 €/Monat besteuert. Aufgrund der extremen Größenunterschiede bei den bestehenden Diskotheken ist die pauschale Besteuerung ohne Berücksichtigung der Größenunterscheide nicht mehr sachgerecht.

Bei Anwendung des neuen Vergnügungssteuersatzes ergibt sich eine erheblich höhere Vergnügungssteuer.

Anmerkungen:

Die Städte in Baden-Württemberg handhaben die Besteuerung von Diskotheken sehr unterschiedlich. Etwa 75 % der größeren Städte (Städt. Gruppe A und B), darunter Stuttgart und Ludwigsburg, erheben gar keine Steuer auf Diskotheken.

Bei der Ausrichtung der Besteuerung an den Betriebsflächen treten vor allem bei großen Betrieben erhebliche Zusatzbelastungen auf. Problematisch ist auch, dass die Größenverhältnisse die Umsatzverhältnisse nicht exakt widerspiegeln. Allerdings stellt die Bemessung der Vergnügungssteuer nach den Betriebsflächen immer noch einen ausreichenden Bezug zum Vergnügungsaufwand der Gäste dar. Aus Praktikabilitätsgründen soll darauf verzichtet werden, auch die Diskothekenbetreiber aufgrund der Umsätze oder Besucherzahlen zu besteuern.

3. Lösungsvariante

- 3.1 Wahl des Spieleinsatzes oder der Netto- bzw. Bruttokasse als Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Wahl eines anderen Steuersatzes, der sich zwischen 10 und 20 % bewegen sollte.
- 3.2 Tischfußballgeräte, Darts und Billardtische werden nach dem Steuersatz für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, nach einem individuellen Satz oder gar nicht besteuert.
- 3.3 Diskotheken werden nach Veranstaltungsfläche und Öffnungstagen besteuert oder es wird auf die Besteuerung verzichtet.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird zukünftig auf Grundlage der Bruttokasse festgesetzt. Bei der Steuerfestsetzung ist der Bruttomaßstab am einfachsten zu handhaben, da die Bruttokasse auf den Messwerksausdrucken ausgewiesen wird und somit keine weiteren Rechenschritte erforderlich sind, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden aus Praktikabilitätsgründen weiter nach dem Stückzahlmaßstab besteuert. Auf die Besteuerung von Darts, Tischfußballgeräten und Billardtischen wird verzichtet. Discotheken werden nach der Veranstaltungsfläche und der Zahl der regelmäßigen Öffnungstage besteuert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Da die Besteuerung der Bruttokasse eine neue Bemessungsgrundlage für die Steuerfestsetzung darstellt, ist das voraussichtliche Steueraufkommen nur ungefähr zu schätzen. Nach den Erfahrungen anderer Städte ist aber davon auszugehen, dass höhere Einnahmen erzielt werden.

Die Verwaltung strebt eine Einnahmeerhöhung um 10 % an. Das sind rund 30.000 € wobei der größte Teil von rund 20.000 € aus der Anpassung der Besteuerung von Spielautomaten resultiert und 10.000 € aus der Diskothekenbesteuerung.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist bei Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabs mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Ob hieraus zusätzlicher Personalbedarf resultiert, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen muss jedoch damit gerechnet werden.

Anlage 1

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V.m. §§ 2 und § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 14.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen):

1. Die Durchführung von regelmäßigen Musikdarbietungen und von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Discotheken
2. Das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte) gegen Entgelt

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Veranstaltungen,

- a) die von Vereinen durchgeführt werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist
- b) die von anerkannten Trägern der Jugendpflege, überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige, durchgeführt werden
- c) deren Reinerlös unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.

(2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Tischfußballgeräte, Darts und Billardtische
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Durchführung der ersten Veranstaltung.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Bereitstellung der Geräte.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages an dem die Durchführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) endgültig beendet wird bzw. mit der endgültigen Entfernung des Spielgeräts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 5 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die Durchführung erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) bzw. die Geräte aufgestellt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Mehrere Durchführende bzw. Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 obliegt.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Flure, Treppen und Garderobenräume.

(2) Die Steuer für das Bereitstellen von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird

- a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und einem Mindeststeuersatz pro Gerät erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
- b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (Stückzahlmaßstab).

(3) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Die monatliche Steuer auf Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt je angefangene 10 m² und abhängig von der Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Veranstaltungstage:

	ab 01.10.2010	ab 01.01.2012	ab 01.01.2013
1-2 Tage	3,30 €	5,00 €	6,50 €
3-4 Tage	6,60 €	10,00 €	13,00 €
5-7 Tage	8,30 €	12,50 €	16,50 €

(2) Endet ein Veranstaltungstag vor 6.00 Uhr des Folgetages, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt **15 vom Hundert** des Einspielergebnisses. Die Mindeststeuer beträgt in Spielhallen 115 € je Spielgerät und Kalendermonat und an sonstigen Orten 55 €.

(4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät

a) in Spielhallen	115,00 €
b) an sonstigen Orten	55,00 €

§ 8 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis gem. § 6 Abs. 2 – getrennt nach Spielgeräten - anhand eines von der Universitätsstadt Tübingen vorgeschriebenem Vordrucks mitzuteilen (Steuererklärung).

(2) Erfolgt keine Steuererklärung, wird das Einspielergebnis geschätzt und das Schätzergebnis der Besteuerung zu Grunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Kalendermonat das Einspielergebnis (elektronisch gezahlte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorhergegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 5) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Die Bereitstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, ist der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für den Beginn und das Ende von regelmäßigen Veranstaltungen und Darbietungen nach § 2 Ab. 1.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(4) Wird die Frist zur Abmeldung von Spielgeräten versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

§ 11 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen..

§ 12 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 KAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 11 Abs. 2 nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
4. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.02.1986, zuletzt geändert am 02.07.2001, außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Tübingen, 15.06.2010

Boris Palmer
Oberbürgermeister